



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellung-/Anschaffungsbeiträge)
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren)
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- I. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

- II. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird und
- III. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksgröße im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (**Grenzwert**) übersteigt.

Nutzungsarten:

- a) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 669 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 870 m<sup>2</sup>.**
- b) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Mehrfamilienhäuser mit 4 bis 8 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.445 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.879 m<sup>2</sup>.**
- c) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Mehrfamilienhäuser ab 9 Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (AWG/LEG- Wohnblocks), beträgt 2.794 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.632 m<sup>2</sup>.**
- d) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Gewerbegrundstücke im unbeplanten Innenbereich beträgt 3.033 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.943 m<sup>2</sup>.**
- e) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke (z.B. Sporthallen, Kirchen, Kindergarten, Rathaus, Einkaufszentren ..... ) beträgt 3.132 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.072 m<sup>2</sup>.**
- f) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Gewerbe- und Industriegrundstücke in Gewerbegebieten beträgt 8.282 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.767 m<sup>2</sup>.**
- g) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Schulgrundstücke und das Altenhilfezentrum beträgt 10.101 m<sup>2</sup>.  
**Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 13.131 m<sup>2</sup>.**

\* Als Wohneinheiten im Sinne dieser Satzung gelten abgeschlossene Wohnungen mit eigener Küche bzw. Kochnische sowie eigener Sanitäreinrichtung (WC).

- Ziffer drei gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche, die tatsächlich im Innenbereich gemäß §§ 34 und 35 BauGB liegt.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zum Außenbereich, so wird die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung der Flächenberechnung zugrunde gelegt.
  - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, **1,0**.
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss **1,0**. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um **0,5** erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens **1,80 m** haben.  
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
3. Kläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## § 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	Euro
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)		<b>2,00</b>
2. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)		<b>0,55</b>
3. für die Kläranlage		<b>0,35</b>

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.
- (3) Beitragspflichtigen werden in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen auf Antrag entsprechend § 7 b ThürKAG (Stundung, Ratenzahlung) gewährt.

## **§ 9 Ablösung, Vorausleistung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzung erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

## **§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, soweit dieser nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, sind dem Abwasserzweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Anzahl der Grundstücksanschlüsse erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der EWS. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Eigentümers zugestimmt werden, wenn dieser dem Abwasserzweckverband die dafür tatsächlich entstehenden Kosten (auch im öffentlichen Verkehrsraum) erstattet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

## **§ 11 Gebührenerhebung**

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

## § 12 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht ein gebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	7,50 € / Monat
bis $Q_n = 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$	18,00 € / Monat
bis $Q_n = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	30,00 € / Monat
bis $Q_n = 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$	45,00 € / Monat
bis $Q_n = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$	75,00 € / Monat
bis $Q_n = 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$	120,00 € / Monat

- (2) Für nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke, auf denen jedoch Abwasser anfällt, richtet sich die Grundgebühr nach der am 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Anzahl der Personen. Bei gewerblichen Kleinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person des vergangenen Jahres. Dezimalzahlen werden aufgerundet.

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert **16,74 €** pro Jahr.

## § 13 Einleitungsgebühren

Die Einleitungsgebühren werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b dieser Satzungen berechnet.

### § 13a Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,17 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch einen geeichten Wasserzähler. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von bis zu  $10 \text{ m}^3$  pro Jahr abgesetzt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Dies gilt aber nur insoweit, als die tatsächlich verbrauchte Trinkwassermenge den im Verbandsgebiet durchschnittlichen Trinkwasserjahresverbrauch pro Person übersteigt. Liegt der tatsächliche Verbrauch gleich oder unter dem durchschnittlichen Wert, wird nur der tatsächliche Verbrauch berechnet; ein Abzug für Großvieheinheiten wird in diesen Fällen nicht gewährt. Die Wassermengen sind mit geeichten Wasserzählern zu messen.

Die Wassermengen sind von der Stadt Steinbach-Hallenberg zu schätzen, wenn:

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,78 €** pro Kubikmeter Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13b Niederschlagswasser**

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.  
Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,40 €** pro m<sup>2</sup> entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.
- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsggebundene öffentliche Einrichtung gelangt.  
Die befestigten Flächen sind durch die Stadt Steinbach-Hallenberg zu schätzen, wenn:
- a) der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
  - b) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.
- (3) Veränderungen in der Größe der Gebührenbemessungsfläche werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresendabrechnung entsprechend berücksichtigt. Stichtag für die Berücksichtigung ist der 30.11. eines jeden Jahres. Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Änderung dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der **§ 19 Abs. 2** entsprechend. Die veränderte Größe wird ab dem 1. des Folgejahres berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist.

- (4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Berechnungsfaktoren gewichtet.

	Abflussfaktor
I. Grundfläche des Gebäudes unter dem Dach	
a) Dachflächen	1,00
b) Kies- und Gründächer	0,50
II. befestigte Grundstücksflächen	
a) Beton- bzw. Asphaltdecke, Pflaster mit Fugenverguss	1,00
b) Pflaster bis 15 mm Fugenbreite	0,75
c) Pflaster größer 15 mm Fugenbreite und Ökopflaster, Kies-, Schotter- und Splittflächen	0,50
d) Rasengittersteine	0,15

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (5) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:
- a) durch Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 Kubikmeter die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
  - b) durch eine registrierte und ganzjährig genutzte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Steinbach-Hallenberg nachzuweisen.

- (6) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser gilt nicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Hierfür gelten die Regelungen der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 14 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **31,08 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer Hauskläranlage.

## **§ 15 Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der in den Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## **§ 16 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühren entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.
- (2) Die Grundgebührenschild für nicht angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Nutzung als Wohn- oder Gewerbestandstück folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Steinbach-Hallenberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 17 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Einleitungs-, Grund- und Beseitigungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld (Einleitungsgebühr sowie Grundgebühr für anschließbare Grundstücke) sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 19 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Steinbach-Hallenberg, die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen sowie Angaben zu Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Darüber hinaus kann die Stadt Steinbach-Hallenberg die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen (Pläne und Orthofotos) vornehmen. Der damit mögliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.
- (2) Die Gebührenschuldner haben zum Zweck der Einführung und Erhebung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen der Selbstauskunft anzugeben. Auf Aufforderung der Stadt Steinbach-Hallenberg haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.
- (3) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 der Entwässerungssatzung bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt Steinbach-Hallenberg erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Abgabenordnung.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021  
Stadt Steinbach-Hallenberg



Markus Böttcher  
Bürgermeister



Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.